



*Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland*

Kreisgruppe Düren

An den
Kreis Düren
Untere Landschaftsbehörde

Düren, 12.03.2009

Betr.: Aufstellung des Landschaftsplanes **Hürtgenwald**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND bedauert, dass der vorliegende Entwurf nicht den Erwartungen des Naturschutzes an einen Landschaftsplan entspricht.

Wir haben nach wie vor insbesondere folgende **Einwendungen** gegen den Entwurf:

1.) Der Plan trägt vor allem den Wünschen der Landwirtschaft Rechnung. Dies belegen die zahlreichen Unberührtheitsklauseln zugunsten der Landwirtschaft und die ungenügende Ausweisung von Grünland mit Umbruchverbot.

Stellungnahme der Verwaltung: „Das Grünlandumwandlungsverbot ist ... auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt worden.“ Diese ist umso bedauerlicher als auch von der EU und dem Land NRW ein Mindestanteil von Grünland in einer Landschaft festgeschrieben wurde. Völlig unverständlich ist es daher, dass der Kreis das Grünlandumwandlungsverbot auf einigen Flächen sogar noch zurückgenommen hat.

Wegen der ökologischen Bedeutung, seiner Bedeutung für den Naturhaushalt, aus Gründen des Boden- und Wasserschutzes, seiner Landschaftsbild prägenden Wirkung und seiner zunehmenden Gefährdung, z.B. auch im Zusammenhang mit Biogasanlagen, ist Dauergrünland (Grünlandnutzung länger als fünf Jahre) mit Grünlandumbruchverbot zu belegen und entsprechend in der Karte darzustellen. Dies gilt insbesondere für Grünland

- in Auen,
- in Hanglage oder mit Magerkeitszeigern, der Hinweis der ULB auf S.9/68 der Synopse, dass für flachgründiges Grünland und trockene § 62 Biotop keine Umbruchgefahr bestünde, halten wir angesichts der Entwicklung in der Landwirtschaft nicht für realistisch. Abgesehen davon, dass ja dann das Umwandlungsverbot dieser Flächen niemandem weh täte.
- in Nachbarschaft von § 62 Biotopen,
- das kleinparzelliert ist,
- Grünland in Neuntöter- und Schwarzkehlchenlebensräumen (gem. § 21 a LG).

2.) Die vertraglichen Regelungen unterlaufen das Beteiligungsrecht der Naturschutzverbände, sind unübersichtlich und kaum kontrollierbar.

3.) Mit dem Entwicklungsziel 5 ist die weitere touristische Erschließung flächendeckend möglich.

4.) Der Schutz der Quellgebiete ist vor allem vor dem Hintergrund der WRRL nachzubessern.

5.) Der Schutz der FFH-Gebiete ist unzureichend, da Pufferzonen fehlen. Dies betrifft besonders das Gebiet 2.1-8 und zumindest teilweise die Gebiete 2.1-4 und 2.1-7.

Wir begrüßen es, dass der Kreis Düren einen Teil unserer Einwendungen zum Vorentwurf aufgegriffen hat, vor allem die Erweiterung von Naturschutzgebieten, und da noch einmal besonders die Erweiterung für das NSG 2.1-5 in der Fläche und den Festsetzungen.

Unsere **Anregungen und Bedenken zum Vorentwurf, die nicht berücksichtigt** wurden, erhalten wir weiter aufrecht und verweisen auf unsere Stellungnahme zum Vorentwurf vom 02.09.2008. Denn Sie haben die Anregungen und Bedenken entweder ohne Begründung, ohne für uns nachvollziehbare Begründung oder als Interessenvertreter vor allem der Landwirtschaft zurückgewiesen. Teilweise verweisen Sie auch auf Stellungnahmen zu anderen Einwänden, die uns gar nicht vorliegen.

Beispiele:

1.) Die Beibehaltung der Unberührtheitsklausel in NSGs zum Verbot „das Aus- und Einbringen oder Ablagern von Dünger, Gülle und Klärschlamm sowie die Anwendung von Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfungsmitteln ...“

Es ist für uns nicht nachvollziehbar, dass der Kreis Düren für die NSG-Gebiete „vor allem die Erhaltung des Status quo“ anstrebt (S. 26/68 der Synopse) und gewissermaßen durch seine Unberührtheitsklauseln eine Optimierung der Naturschutzgebiete verhindert.

2.) Kein ausreichender Schutz für den Todtenbruch. Eine Vergrößerung des Gebietes, die dringend erforderlich zur Wiedervernässung ist, wird unter Hinweis auf die Stellungnahme zum Einwand 108.185 abgelehnt. Diese liegt uns nicht vor. Zurzeit wird belastetes Wasser aus den oberhalb angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen um den Todtenbruch geleitet.

Es ist dringend erforderlich, diese Gebiete zu extensivieren und das Wasser in den Bruch zu leiten.

3.) Kein ausreichender Schutz für das Quellgebiet des Bosselbaches. Auf unsere Anregung das NSG 2.1-7 um den Quellbereich des Bosselbaches zu vergrößern wird nur allgemein geantwortet, das Gebiet sei doch an anderer Stelle vergrößert worden.

4.) Unzureichender Landschaftsschutz

Mit den Festsetzungen zu den Landschaftsschutzgebieten kommt der LP seiner Aufgabe, die Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft zu schützen und zu pflegen nicht ausreichend nach. Dies gilt besonders für die Landschaftsschutzgebiete 2.2-2 und 2.2-4. Im Text zu 2.2-2 wird zwar auf Grünlandflächen und Obstwiesen in den Ortsrandlagen hingewiesen. Diese werden aber als gestaltende, prägende Elemente und in ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Naherholung unterschätzt. Sie sind zu erhalten und durch entsprechende Festsetzungen zu schützen. Im vorliegenden Entwurf ist dies nur zu einem ganz geringen Teil geschehen. Wir halten es für erforderlich, alle Dauergrünländer im LSG 2.2-2 und 2.2-4 durch entsprechende Festsetzungen zu schützen und zu erhalten.

Zu den bedeutsamsten Änderungen gegenüber dem Vorentwurf nimmt der BUND wie folgt Stellung:

1.) Die generelle Unberührtheitsklausel für die Land- und Forstwirtschaft in den Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten wird abgelehnt.

1.1) Dass der Kreis Düren nunmehr als weiteres Entgegenkommen der Land- und Forstwirtschaft sogar in Naturschutzgebieten einen allgemeinen Freibrief ausgestellt hat, ist inakzeptabel (Naturschutzgebiete Textliche Darstellungen und Festsetzungen S. 24 III.1.) Innerhalb der NSGe sollte ein höherer Schutzstandard gelten, als in der Normallandschaft. Dieser Schutzstatus kann nicht unter Bezug auf die wenigen fachgesetzlichen Regelungen für die Landwirtschaft gestaltet werden, sondern muss sich am naturschutzfachlich für das konkrete Schutzgebiet Erforderlichen orientieren. In NSGen sollte prinzipiell auf Düngung und Pestizideinsatz völlig verzichtet werden, damit das ökologische Potential der unter Schutz gestellten Flächen gemäß dem Schutzzweck optimal zur Geltung kommen kann. Mit der generellen Unberührtheitsklausel für die Land- und Forstwirtschaft wird die Ausweisung als Naturschutzgebiet vollständig entwertet und eine Optimierung nicht nur verhindert, sondern eine fortschreitende Verschlechterung des ökologischen Zustandes wahrscheinlich und eine „Wiederherstellung“ völlig unmöglich. Hinzu kommt, dass für jede Fläche Art und Umfang der landwirtschaftlichen Nutzung festgehalten werden müsste. Dies scheint kaum leistbar.

Auch die Extensivierungsprogramme und Förderprogramme werden nach dem Text im Erläuterungsbericht entwertet, da sie nur noch kurzfristige Bedeutung haben.

Besonders in den schmalen NSGen entlang von Fließgewässern sowie in Au-, Sumpf- und Bruchwäldern sollte ganz auf die forstwirtschaftliche Nutzung verzichtet werden.

1.2.) Dass der Kreis Düren nunmehr als weiteres Entgegenkommen der Land- und Forstwirtschaft auch in Landschaftsschutzgebieten einen allgemeinen Freibrief ausgestellt hat, ist inakzeptabel (Landschaftsschutzgebiete Textliche Darstellungen und Festsetzungen S. 92 III.1.) Damit wird die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet entwertet und eine Optimierung verhindert. Auch die Extensivierungsprogramme und Förderprogramme werden nach dem Text im Erläuterungsbericht entwertet da sie nur noch kurzfristige Bedeutung haben.

2.) Die Herausnahme von Flächen aus dem NSG wird von uns abgelehnt.

- a.) Herausnahme des Bereiches zwischen den Quellarmen des Hürtgenbaches aus dem NSG 2.1-4. Wegen der besonderen Bedeutung, z.B. Schwarzkehlchen-Brutplatz, und seiner Lage zwischen den Quellarmen des Hürtgenbaches sollte hier aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes und zum Schutz der Fließgewässer zumindest Grünlandumwandlungsverbot festgesetzt werden. Dass auch aus den Ackerflächen östlich der B 399 Schadstoffe in den Quellbereich eingetragen werden, kann kein Gegenargument sein. Eher sollte der LP dafür Sorge tragen, dass auch dieses Quellgebiet in der Ackerfläche gem. § 62 LG ordentlich geschützt wird.
- b) Herausnahme einer Fläche im Quellgebiet des Steinbaches. Diese Fläche sollte aus Gründen des Gewässerschutzes mit dem Ziel der Extensivierung im NSG 2.1-7 verbleiben.

Desweiteren möchten wir Sie dringend bitten, unsere Anregungen und Bedenken bezüglich der **Jagd** mit der Oberen Jagdbehörde zu erörtern und uns das Ergebnis mitzuteilen. Dies betrifft besonders unseren Einwand bezüglich der jagdbaren Wat- und Wasservögel. In kleinen Bachtälern (s. Stellungnahme zum Vorentwurf), in denen es ohnehin keine Blesshühner und allenfalls geringste Brutbestände, aber keine herbstlichen und winterlichen Rastbestände der Stockente gibt, so dass eine Wasservogeljagd nicht sinnvoll möglich erscheint, sollte als Verbot formuliert werden: *die Jagd auf jagdbare Wat- und Wasservögel während des gesamten Jahres.* In diesen Flächen wäre eine Wasservogeljagd nicht sinnvoll, also mit einem vernünftigen Kosten-Nutzen-Verhältnis für den Jäger darstellbar. In der Abwägung zwischen dem ergo geringen Jagd-Interesse einerseits und dem hohen Interesse an der Vermeidung jagdlicher Störungen andererseits sollte die Wasservogeljagd zur Minimierung von Störungen untersagt werden.

Mit freundlichen Grüßen